

Prüfungsakten – Anspruch auf Auskunft und Kopien



Der LfDI¹ wurde auf die Verfahrensweise einer Universität aufmerksam gemacht, deren Prüfungsordnung die Anfertigung von Notizen bei der Einsichtnahme zwar gestattet, Abschriften und Kopien jedoch ausdrücklich verbietet. Zugleich lässt die Universität eine Nachkorrektur nur unter der Voraussetzung zu, dass der Prüfling zuvor in die Prüfungsarbeit Einsicht genommen und sodann unverzüglich eine erneute Bewertungsüberprüfung unter konkreter Benennung etwaiger Bewertungsfehler schriftlich beantragt hat. Die Dauer der Einsichtnahme wird pauschal auf 20 Minuten beschränkt. Auch das



zwischenzeitliche Vorhaben der Universität, den Studierenden Kopien ihrer Arbeiten erst auszuhändigen, wenn Klausurbesprechungen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern ohne Erfolg verlaufen sind, genügt den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht.

Feststellung: Studierende können gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Hochschulgesetz des Landes Einsicht in ihre korrigierten Prüfungsarbeiten verlangen. Nach Maßgabe dieser Vorschriften hat die betroffene Person grundsätzlich einen Anspruch auf Einsichtnahme in alle Unterlagen, in denen ihre personenbezogenen Daten gespeichert sind. Auskunft und Einsichtnahme sind gebührenfrei. Das Recht zur Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Ausfertigung bzw. Aushändigung von Kopien, wobei die Kopierkosten als Auslagen zu erstatten sind. Das Einsichtnahmerecht kann durch abweichende Bestimmungen in den einschlägigen Hochschulprüfungsordnungen nicht wirksam ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Quelle: 20. Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit¹ Nordrhein-Westfalen, 2009/2010.

Krankenhaus-Informationssysteme



Die elektronische Datenverarbeitung macht auch vor den Krankenhauseinfahrten nicht Halt. Krankenhausinformationssysteme sind inzwischen Standard. Sie bieten schnellstmöglich die benötigten Informationen zum Patienten an allen erforderlichen Orten. Der kurzfristige Zugriff aller Mitwirkenden an verschiedenen Orten wird im Interesse flexibler und interdisziplinärer Behandlung gewährleistet. Strukturen und Prozesse im Krankenhausalltag nutzen moderne Kommunikationssysteme. Die einzelnen Einheiten werden größer, der Vernetzungsgrad nimmt zu.

Dies birgt auch Gefahren für die Patientendaten, wie Erfahrungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und bekannte Missbrauchsfälle belegen. Beobachtet wurde u. a., dass alle Ärzte eines Krankenhauses Zugriff auf alle Patientendaten hatten oder dass eine Protokollierung des Zugriffs fehlte, die eine Überprüfung hätte ermöglichen können. Auch Lösungsverfahren bzw. die Speicherdauer sind von Bedeutung (ohne Weiteres Zugriff auf die Patientenhistorie bei einer neuen Aufnahme?). Das Datenschutzrecht und die ärztliche Schweigepflicht gebieten aber, einen Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zuzulassen, wie dies für die konkrete Behandlung bzw. ihre verwaltungsmäßige Abwicklung erforderlich ist. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatte daher bereits im Oktober 2009 die Erfordernis zur Erstellung einer Leitlinie erkannt.

Feststellung: Die zwischenzeitlich erstellte und von der Datenschutzkonferenz im März 2011 zustimmend zur Kenntnis genommene Orientierungshilfe „Krankenhausinformationssysteme datenschutzgerecht gestalten und betreiben“ umfasst in einem ersten Teil die „Normativen Eckpunkte zur Zulässigkeit von Zugriffen auf elektronische Patientendaten im Krankenhaus“, nebst einem Glossar. Darin werden die rechtlichen Anforderungen erläutert. In einem zweiten Teil „Technische Anforderungen“ werden Maßnahmen zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben dargestellt.

Damit liegt nunmehr eine fundierte Grundlage vor, die den Prozess der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen stützt.

Quelle: Tätigkeitsbericht 2009/2010 der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich des Saarlandes.

Crash-Kurs „Werbung“ - Teil 2 - Telefon- und Fax-Werbung



Die Verwendung der Telefonnummer zum Zweck der Telefonwerbung wird in der Rechtsprechung als besonders schwerer Eingriff in die Privatsphäre des Kunden angesehen, so dass ihr überwiegende schutzwürdige Belange des Kunden entgegenstehen. Gleiches gilt für die Nutzung der Fax-Nummer oder der E-Mail-Adresse. Nach neuem Recht sind Werbeanrufe oder Fax-Werbung gegenüber Verbrauchern nur noch mit deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung erlaubt.

Für die Meldung von unerlaubter Telefon- und Faxwerbung hat die Bundesnetzagentur eine Beschwerdeseite "Rufnummernmissbrauch" eingerichtet. Die Bundesnetzagentur kann nach dem Telekommunikationsrecht unter anderem Rufnummern, von denen aus unerlaubte Telefon- oder Faxwerbung erfolgt, abschalten lassen oder Bußgelder verhängen.

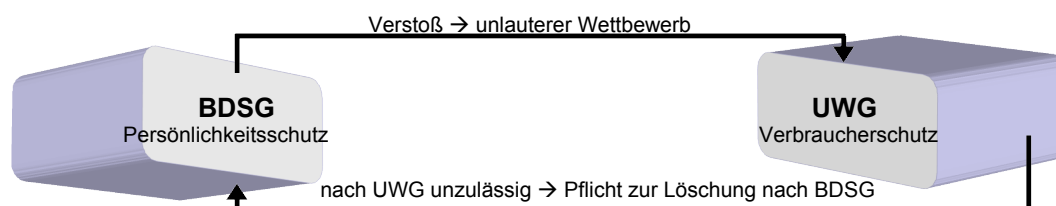
Anrufe zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Angerufenen werden nach § 7 UWG als belästigende Werbung angesehen und sind deshalb grundsätzlich unzulässig. Dies gilt sowohl bei Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Gewerbetreibenden. Bei Gewerbetreibenden gilt allerdings insoweit eine Ausnahme, als dann eine sog. mutmaßliche Einwilligung des Angerufenen ausreichend ist. Eine solche kann z. B. bei einer ständigen Geschäftsbeziehung anzunehmen sein. Allerdings trägt der Anrufer das Risiko der subjektiven Fehleinschätzung. Auch reicht nach der Rechtsprechung ein allgemeiner Sachbezug oder ein theoretisches Interesse des Angerufenen für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses nicht aus. Dies gilt besonders, wenn ein telefonisches Angebot gegenüber einem schriftlichen eher Nachteile für den Angerufenen mit sich bringt (aufgedrängter Zeitpunkt der Ansprache, Komplexität und Vielfältigkeit der Angebote, keine besondere Eile der Information). Vorsicht ist an dieser Stelle auch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geboten, da es sich bei Telefonnummern grundsätzlich nicht um Listendaten handelt. Es muss daher stets geprüft werden, ob eine Telefonnummer mit Blick auf §§ 28 Abs. 3, 4 Abs. 1 BDSG zu Werbezwecken verwendet werden darf, denn anders als in § 7 UWG ist hier die ausdrückliche vorherige Einwilligung des Betroffenen in die Datenerhebung und Datenverwendung stets erforderlich.

Telefax-Geräte sind im geschäftlichen wie im privaten Bereich stark verbreitet, dass man als Werbender auf diesem Wege praktisch flächendeckend den potenziellen Kunden erreichen kann. Im Unterschied beispielsweise zu Postwurfsendungen muss aber hier der Empfänger das Gerät einschließlich des Papiers und des Toners ständig betriebsbereit halten, um Telefaxe empfangen zu können. Das Gerät ist beim Eingang von Werbeschreiben vorübergehend blockiert und kann kein anderes Fax empfangen. Aus diesen Gründen sieht das Gesetz in der unerlangten Zusendung von Werbefaxen eine unzumutbare Belästigung des Empfängers und damit einen Verstoß gegen § 7 UWG. Nur ausnahmsweise ist diese Form der Werbung zulässig, nämlich wenn der Empfänger ausdrücklich mit der Übersendung einverstanden ist.

Die ausdrückliche Einwilligung kann z.B. eingeholt werden:

- im Rahmen eines Gewinnspiels, wenn der Teilnehmer aktiv ein Kästchen angekreuzt und sich damit aktiv mit telefonischer Werbung durch den Gewinnspielveranstalter einverstanden erklärt.
- bei Geschäftsbeziehungen eine Wahlmöglichkeit durch Ankreuzen besteht, der Nutzung der Kontaktdaten für Werbezwecke zuzustimmen.

Eine grundsätzliche Einwilligungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) empfiehlt sich nach der bisherigen Rechtsprechung nicht, da an die Wirksamkeit äußerst hohe Anforderungen gestellt werden. So reicht es nicht aus, dem Kunden nur die Möglichkeit der Streichung ("opt-out") einer entsprechenden Klausel zu geben, sondern er muss ausdrücklich auf seine Wahlmöglichkeit aufmerksam gemacht worden sein.



Link: Bundesministerium der Justiz, mit weiterführenden Links zur Verbraucherzentrale, Wettbewerbszentrale und der Bundesnetzagentur,
http://www.bmj.de/DE/Buerger/verbraucher/UnerwunschteTelefonwerbung/_doc/Unerwunschte_Telefonwerbung_doc.htm